



# Amtliche Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung

über den Verkauf von Kohle im Gebiet der Amtlichen Verteilungsstelle für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Bekanntmachung des Bundes über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und der §§ 1, 4 und 7 der Bekanntmachung des Reichsausschusses über die Regelung eines Reichsmonopols für die Kohlenverteilung vom 25. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) wird für den Bezirk der Amtlichen Verteilungsstelle Halle bestimmt:

1. Der Verkauf von Kohle im Landebahnhof ist derjenige abgesehen von Braunkohle (je nach Art von Kohle, Breitetts, Kohlscheine und Kohle) der sich unmittelbar vor der Grube ohne Ansprüche auf einen Abnehmer und ohne Verkauf von Kohlenpartien vollzieht. Die Lieferung auf normaljurigen Neben- und Zubaufbahnen gilt nicht als Landebahnhof.

2. Die Abgabe von Deputatkohle wird von dieser Bekanntmachung nicht betroffen (siehe jedoch § 14 Abs. 1).

1. An gemeinliche Verbraucher von monatlich 10 Tonnen und mehr (einschließlich Verbraucher) darf Kohle im Landebahnhof nur auf Verlangen nach erfolgter Freigabe durch die Amtliche Verteilungsstelle Halle abgegeben werden.

2. Hausbrandkohle im Sinne der Bekanntmachung des Reichsausschusses für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 darf gegen Hausbrand-Landebahnhofskohle der Verteilungsstelle abgegeben werden (siehe § 3).

3. Die Werke haben den täglichen Bedarf an Kohle zu befrachten und auf das höchste zu liefern, damit die Reichs-Hausbrand-Bezugsheine und die Industrielieferungen mit Vorzug erledigt werden. Es ist in zweiter Linie für den Landtransport zu berücksichtigen.

1. Der Verkauf von Kohle im Landebahnhof darf nur gegen Abgabe von Hausbrand-Landebahnhofskohle erfolgen, soweit für besondere Verbraucher oder für bestimmte Kohlenarten von der Amtlichen Verteilungsstelle Halle nicht andere Ausweise zugelassen sind. Die Hausbrand-Landebahnhofskohle werden von der Amtlichen Verteilungsstelle Halle nummeriert und auf 1, 2, 5, 10, 40 und 100 Zentner den Verteilungsstellen gegen Erstattung von Anfohlen zur Verfügung gestellt. Sie sind dreiteilig und bestehen aus einem St. m. m., bei dem Werte für Revisionsausweise zu versehen hat, aus einer Revisionsausweise, die dem Werke an den betreffenden Verteilungsstellen am Monatsende zurückzugeben ist, und aus einem Selbstverbrauchsausweise, den das Werk dem Führer des Fahrzeuges unter Vorhaltung der Kohlenabgabe wieder auszuhandeln hat. Die Verteilung der Werke ist durch eigenhändige Unterschrift des zuständigen Werkleiters und durch Werkstempel zu versehen.

2. Der Stamm zum Landebahnhof ist auf der Rückseite den Stempel der Amtlichen Verteilungsstelle Halle und den des Verteilungsbezirkes tragen.

3. Die Hausbrand-Landebahnhofskohle und die von der Amtlichen Verteilungsstelle Halle auszufertigen anderen Ausweise sind nicht übertragbar (vergl. auch §§ 1, 3).

1. Für jeden Verteilungsbezirk, der auf Landebahnhof angemeldet ist, wird vom Reichsausschuss für die Kohlenverteilung in Berlin eine Landebahnhof-Zustellungsangabe festgesetzt. In dieser Angabe werden die Landebahnhöfe in gewissen festbestimmten den Verteilungsbezirken von der Amtlichen Verteilungsstelle Halle zugewiesen.

2. Nach Erfüllung der festgelegten Zustellungsangabe können Kohlen im Landebahnhof nur nach gegen Vorbringung von Reichs-Hausbrand-Bezugsheinen abgegeben werden.

1. Jeder der empfangenen, ausgegebenen und belieferten Landebahnhof-Bezugsheine haben die Verteilungsstellen genau nach zu führen nach:

- a) laufender Nummer,
- b) Tag der Ausgabe,
- c) Nummer des Scheines,
- d) Name, Stand, Wohnort des Besizers,
- e) Revisionsart,
- f) Brennwert,
- g) Gewichtsmengen,
- h) Eingangstag der Belieferungsangabe.

1. Die Landebahnhofskohle sind von den Verteilungsstellen abzugeben und in allen Teilen, soweit die Werke nicht in Frage kommen, sorgfältig mit Tinte oder Tintenfüllung auszufüllen oder zur Ausfüllung an den Ort der Verteilungsstelle zu bringen.

2. Die Unterschriften bei der Vorhandlung des Verteilungsbezirkes oder der mit der Ausfertigung der Scheine beauftragte Beauftragte eigenhändig zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu bezeugen. Alle Unterschriften sind mit Tinte oder Tintenfüllung zu versehen; Handstempel (Stempeltinte) dürfen nicht verwendet werden.

3. Soweit die Gewichtsmengen in den Landebahnhofskohlen nicht bereits eingebrütet sind, sind diese nicht in Zahlen, sondern in Buchstaben einzutragen. Nachberufenen dürfen nicht erfolgen, aber sie sind von den unterfertigten Beamten handchriftlich mit Tinte zu bezeugen. Die im Stamm eingebrütete Gewichtsmenge darf in keinem Falle geändert werden.

4. Als Bezieher dürfen nur Selbstverbraucher oder Kohlenhändler eingetragt werden, nicht solche Personen der Firmen, die lediglich die Abholung ausführen.

1. Die Vorhände der Verteilungsstellen dürfen nur den Besizer Hausbrand-Landebahnhofskohle auszuhandeln, die glaubhaft nachweisen, daß sie auf den Schein abzufertigende Kohle im Bezirk der Zustellungsangabe und nur zu Hausbrandzwecken verwendet werden soll.

1. Die Landebahnhofskohle gehen zwei Monate einschließlich des Ausfertigungsmonats, die verfallen nach dieser Frist.

2. Verfallene Scheine sind an die Ausgabestelle zurückzugeben.

1. Die Verteilungsstellen dürfen Landebahnhofskohle nur auf die Grube auszuliefern, die bisher an den Verteilungsstellen genommen haben.

2. Die Werke sind verpflichtet, die Landebahnhofskohle der bisher belieferten Werke in voller Höhe und im Anforderungsmoment zu liefern, soweit es ihre Betriebslage gestattet. Lieferleistungen der vorgeschriebenen Gewichtsmengen sind verbunden.

3. Die Verteilungsstellen haben bei Ausstellung der Landebahnhofskohle an die Verbraucher die bisherigen Verpflichtungen der Werke auf deren Verlangen zu bekräftigen.

4. Der Amtlichen Verteilungsstelle Halle bleibt es vorbehalten, die Revisionsweise zu bestimmen.

1. Im Anfrang an den Gruben zu vermeiden, haben die Werke den Verkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Verteilungsstellen durch Festlegung bestimmter Verkaufstage und -zeiten nach Ortshäfen zu regeln.

1. Die Verteilungsstellen - auch die nicht besonders auf Landebahnhof angemeldeten oder die dafür gelisteten - können im Landebahnhof Kohlen über die festgelegten und mit Landebahnhofskohlen belegten Mengen hinaus beliefern, wenn glaubhaft die Verteilungsstellen zur Abgabe eines Scheines vorliegt und dafür Reichs-Hausbrand-Bezugsheine (für je 15 Tonnen Schein) = 1 Schein, bei anderen Brennwertarten nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen) abgegeben werden.

2. Wegen Lieferungsangabe der Werke vergl. § 2 Abs. 3. Eine Schädigung des Fernverkehrs darf also dadurch nicht eintreten.

1. Die für die Landebahnhof bestimmten Reichs-Hausbrand-Bezugsheine haben die Verteilungsstellen oder die Werke vor Inangriffnahme der Belieferung zur Genehmigung an die Amtliche Verteilungsstelle Halle mittels eines Einlieferungsbescheides einzureichen.

2. Ohne Genehmigung der Amtlichen Verteilungsstelle Halle dürfen Reichs-Hausbrand-Bezugsheine nicht beliefert werden.

1. Den Führern der Fahrzeuge haben die Verteilungsstellen einen Verteilungsausweis auszufüllen, soweit der dreiteilige Landebahnhofskohle eine Verwendung findet (vergl. § 3, Abs. 1). Die Verteilungsausweise sind mit dem Namen des Führers, der amtlichen Verteilungsstelle besonders bezeichnet und sind nicht übertragbar. Für die Ausfertigung dieser Ausweise gelten die Bestimmungen in § 6.

1. Der Verteilungsausweis (vergl. § 3, Abs. 1, und § 13) ist von den Grubenbeamten unter Vorhaltung des Stempels der Grube sowie unter Angabe des Tages der Belieferung handschriftlich mit Tinte oder Tintenfüllung zu unterzeichnen und dem Führer zurückzugeben. Der Führer des Fahrzeuges darf ohne den ordnungsgemäß ausgefüllten Verteilungsausweis im Landebahnhof beladene Kohle nicht fahren. Er hat den Ausweis bei sich zu führen, bis er die Kohle beim Empfänger abgeliefert hat. Er ist verpflichtet, den Verteilungsausweis bei Kontrollbeamten vorzulegen, die sich zur Ausfertigung der Kontrolle als berechtigt ausweisen. Bei Ablieferung der Kohle an den Empfänger hat er auch den Ausweis an diesen mitzugeben. Der Empfänger hat den Ausweis sechs Monate aufzubewahren.

2. Der Verteilungsausweis besitzt nur eine Gültigkeit von zwei Tagen von der Abfertigung an gerechnet; eine Ueberstreichung der Gültigkeitsdauer berechtigt die Kontrollbeamten zur Beschlagnahme der Kohle. Die beschlagnahmten Kohlen werden den berechtigten Verteilungsstellen auszuliefern, in deren Bereich die Beschlagnahme erfolgt ist.

3. Die Führer von Fahrzeugen mehrerer Betriebe (vergl. § 2, Abs. 1) erhalten auf Antrag von der Amtlichen Verteilungsstelle Halle durch ihre Firma besondere Dauerausweise, auf die Dauer auszuweisen hat die Grube je nach Kohlenabgabe unter Vorhaltung des Namens des Verteilungsstellen abzufertigen. Nicht mehr verwendungsfähige Ausweise sind an die Amtliche Verteilungsstelle unter Vorhaltung neuer Ausweise zurückzugeben.

4. Auch bei Ausgabe von Deputatkohlen hat der Führer der Fahrzeuge den in § 13 genannten Verteilungsausweis bei sich zu führen, der von der Verteilungsstelle auf Antrag des Deputatkohlenempfängers gegen Vorlage der Hausbrand-Bezugsheine erhältlich ist. In diesem Ausweis hat die Verteilungsstelle den Ausweis mit dem Vermerk „Deputatkohle“ zu versehen. Die Grube hat die Abgabe ebenfalls auf dem Ausweis zu bekräftigen.

1. Wer das Mitfahren von Brennstoffen von den Gruben beordert, gleichgültig, ob er nur den Transport ausführt oder die Kohle auf eigene Rechnung abnimmt, hat Führer zu führen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:

- a) welche Mengen er abgeholt hat, unter Angabe der einzelnen Führer, der Liefergröße, des Besizers sowie der Ausweise, von welcher er die Landebahnhofskohle für die einzelnen abgehobenen Mengen erhalten hat;
- b) mit welchem Fahrzeug er Kohle abgeholt hat, unter Angabe des Namens und Wohnortes sowie der Menge und des Tages der Belieferung. Aus den Führern sind ersichtlich sein, ob die Belieferung an die Verbraucher unmittelbar von der Grube oder ab Lager erfolgt ist.

2. Die Führer sind den Revisionsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

1. Im Landebahnhof beladene Kohle darf ohne Genehmigung der Amtlichen Verteilungsstelle Halle nicht in Schiffe oder auf normaljurige Eisenbahnen verladen werden.

2. Auf Hausbrand-Landebahnhofskohle beladene Kohle darf nicht in anderen als Hausbrandzwecken abgeben oder verwendet werden. Sie darf nur in den berechtigten Verteilungsstellen, die die Scheine ausgeben hat, gefahrt und nur dort verbraucht werden.

3. Die Kohle ist unmittelbar der Stelle auszuführen, auf die der Landebahnhofskohle lautet.

1. Die Werke haben Buch zu führen, und zwar getrennt für die Abfuhr:

- a) auf Landebahnhofskohle;
- b) auf Reichs-Hausbrand-Bezugsheine und
- c) auf Selbstfahr.

2. Die Buchführung hat zu enthalten:

- a) 1. Monat und Tag der Belieferung,
- 2. laufende oder eingebrütete Nummer des Landebahnhofskohles,
- 3. Namen und Wohnort des Besizers,
- 4. Verteilungsbezirk,
- 5. Rechenart und Gewicht,
- 6. Tag der Abfertigung der Verteilungsausweise;

b) 1. Monat und Tag der Teillieferungen;

2. eingebrütete Reihe und Nummer des Reichs-Hausbrand-Bezugsheines;

3. Namen und Wohnort des Empfängers,

4. Verteilungsbezirk,

5. auf der Rückseite des Ausweise/Heines die Gewichtsmenge, die Kohlenart und die Töne der Teillieferungen;

c) 1. Monat und Tag der Belieferung,

2. Namen und Wohnort des Besizers,

3. Art des Betriebes,

4. Kohlenart und Gewicht.

3. Landebahnhofskohle und Reichs-Hausbrand-Bezugsheine sind nach Verteilungsstellen geordnet monatweise ein Jahr lang aufzubewahren.

1. Bis zum 1. eines jeden Monats haben die Gruben den Stellen, deren Landebahnhofskohle sie beliefert haben, mitzuteilen in welcher Höhe eine Belieferung dieser Stellen im Vormonat hat geschieden hat. Die Mitteilung ist nach Kohlenarten zu trennen. Die Verteilungsausweise sind beizufügen.

2. Die auf Reichs-Hausbrand-Bezugsheine abgegebenen Mengen sind bei der Belieferung an die Verteilungsstellen von den Verteilungsstellen besonders festlich zu machen.

3. Die Führer von den Fahrzeugen und der Verteilungsstellen an die Amtliche Verteilungsstelle zu erstatten den Belieferungen sind fortzuführen.

4. Deputatkohlen haben in allen diesen Mitteilungen keine Aufnahme zu finden.

1. Die Amtliche Verteilungsstelle Halle ist berechtigt, Zusammenfassungen von den vorstehenden Bestimmungen zu gemäßen.

1. Aushändelungen gegen diese Bekanntmachung, insbesondere falsche Abgabenangaben, werden nach § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M., oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit gemäß § 5, Abs. 2, der Verordnung des Reichsausschusses vom 12. Juli 1919 (R. G. Bl. S. 604) mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

2. Neben der Strafe kann im Falle des vorläufigen Aushändelns auf Einziehung der Brennstoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

3. Außerdem behält sich der Reichskommissar für die Kohlenverteilung vor, Sühndienste und Verbote, die der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, vom weiteren Kohlenbesitze auszuheben und Gruben bei Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen dem Landebahnhof zu verbieten. Gleiches gilt für die Führer der Fahrzeuge.

1. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1920 in Kraft.

2. Die Bekanntmachung über den Verkauf von Brennstoffen im Bezirk der Amtlichen Verteilungsstelle Halle vom 25. August 1919 wird mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bekanntmachung aufgehoben.

3. Die bisherigen Landebahnhofskohle verlieren mit dem 1. November 1920 ihre Gültigkeit.

Halle, den 11. Oktober 1920.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, des. Stab.

Der Magistrat, Ostföhlenstraße, des. Oberburg.

## Bekanntmachung.

Die nachstehenden Personen sind wie folgt bestraft worden:

1. Der Handelsmann Heinrich Kretz wegen Schleichhandels zu einer Geldstrafe von 330 Mark.

2. Die Hausfrau Wilhelmine Kretz, geb. Lehmann wegen Schleichhandels zu einer Geldstrafe von 180 Mark.

3. Der Handelsmann Hermann Creutzmann wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von zwei Wochen und zu einer Geldstrafe von 250 Mark.

4. Der Wäldmeister Wilhelm Bösch wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen und einer Geldstrafe von 100 Mark.

5. Der Wäldmeister Heinrich Glodman wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen und einer Geldstrafe von 300 Mark.

6. Die verheiratete Wäldmeisterin Frau Anna Glodman geb. Hoff wegen Schleichhandels zu einer Geldstrafe von 300 Mark.

7. Der Schandhirt Hermann Korn wegen Abgabe von Vieh zu einer Geldstrafe von 300 Mark.

8. Der Wäldmeister Paul Deutschlein wegen Brotverkaufs ohne Marken zu einer Geldstrafe von 250 Mark.

9. Der Wäldmeister Fritz Martin wegen Verkauf von Viehchen mit Mindergeblüt und unbefugten Aufzuchtens zu einer Geldstrafe von 700 Mark.

10. Der Viehhändler Ernst Siedel wegen Höchstpreisüberschreitung pp. zu einer Geldstrafe von 500 Mark.

11. Der Handelsmann Hermann Lehner wegen unbefugten Aufkaufs von Butter zu einer Geldstrafe von 300 Mark.

12. Der Handelsmann Josef Wieden wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von fünf Tagen.

13. Der Viehhändler Fritz Strubbe wegen Schleichhandels in Tateinheit mit Verstoß zu einer Gefängnisstrafe von drei Tagen und einer Geldstrafe von 500 Mark.

14. Die Hausfrau Elise Wodlich geb. Jählich wegen Preisbrei zu einer Geldstrafe von 200 Mark.

15. Die Hausfrau verw. Elise Jählich geb. Hildebrandt wegen Preisbrei zu einer Geldstrafe von 200 Mark.

16. Der Handelsmann Eduard Stötz wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von 1 Woche und einer Geldstrafe von 200 Mark.

17. Die Frau Anna Wunder geb. Bornemann wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von zehn Tagen und einer Geldstrafe von 200 Mark.

18. Der Kaufmann Peter Paul wegen Schleichhandels zu einer Geldstrafe von 500 Mark.

19. Die Hausfrau Anna Gdnar geb. Hart wegen Preisbrei zu einer Geldstrafe von 200 Mark.

20. Der Händler Wilhelm Schmitz wegen Schleichhandels zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche und einer Geldstrafe von 400 Mark.

21. Die Geschäftsinhaberin Auguste Kretz geb. Vietz wegen unbefugten Aufkaufs von beschlagnahmten Weizen und Mehl und Abgabe von Viehchen ohne Marken in Tateinheit mit Höchstpreisüberschreitung zu einer Geldstrafe von 200 Mark.

22. Der Viehhändler Max Meutlich wegen Schleichhandels in Tateinheit zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten und einer Geldstrafe von 3000 Mark.

23. Der Viehhändler Emil Kretz wegen Schleichhandels in Tateinheit mit Preisbrei zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche und einer Geldstrafe von 700 Mark.

Halle, den 25. Oktober 1920.

Die Polizeiverwaltung.

## Bekanntmachung.

Die Osterhülle, welche in der am 28. September 1920 beim höchsten Lehnhalt abgehaltenen Verteilung der in den Monaten März, Mai und Juni 1919 vertriehen und erneuerten Wände der Pfarrkirche in 13 000 bis 13 500 und Wandheine in hundert Stück erstellt sind, sowie in der Verteilung von 5000 Stück sind innerhalb der einjährigen Verfallsfrist vom 18. Oktober 1920 bis 13. Oktober 1921, bei der Halle des Lehnhalt gegen Rückgabe der Wandheine zum gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Die in dieser Zeit nicht abgehobenen Osterhüllen und rest ausstehenden Wandheine verfallen dem Lehnhalt des Lehnhalt bzw. der Ortsverwaltung.

Halle, den 11. Oktober 1920.

Der Lehnhalt der Stadt Halle.